

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauONW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasser-durchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien , Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.